



DEUTSCHE SCHULE – COLEGIO ALEMÁN SANTA CRUZ DE TENERIFE

Calle Drago, 1 – 38190 Tabaiba Alta (El Rosario) – Tel. +34 922 68 20 10
E-Mail: dstenerife@dstenerife.eu – Web: www.dstenerife.eu

Tabaiba Alta, 05. Dezember 2023

Liebe Eltern,

eines unserer Hauptziele ist es, das Wohl aller Schüler*innen zu gewährleisten. Hierzu folgen wir dem *Beschluss vom 30. Juni 2017, welcher Anweisungen für öffentliche Schulen im Bereich der nicht-universitären Bildung der autonomen kanarischen Gemeinschaft gibt, wie in Trennungs- und Scheidungsfällen von Eltern oder gesetzlichen Vertretern, die das Zusammenleben beendet haben, hinsichtlich ihrer minderjährigen Nachkommen oder Vertretenen vorzugehen ist*, und informieren Sie über die Rechte und Pflichten, die Sie als verantwortliche Personen für minderjährige Schüler*innen im Bildungsbereich haben.

1. Alle Handlungen betreffend den Bildungsbereich müssen von den Personen, die die elterliche Sorge für die Schüler*innen haben, gemeinsam und im Einvernehmen ausgeübt werden. Beispielsweise ist eine Unterschrift nicht ausreichend, wenn zwei Personen sorgeberechtigt sind.
2. Da das Sorgerecht immer im Interesse der Minderjährigen ausgeübt werden muss, sind die Elternteile dazu verpflichtet, sich gegenseitig über alle Angelegenheiten, die die Person betreffen, über welche sie die elterliche Sorge haben, zu informieren. **Um der DST die Aufgabe als Vermittler zu erleichtern, bitten wir Sie, sich bei allen E-Mails, die Sie an die Schule senden, gegenseitig in Kopie zu setzen.**
3. **Die Familien sind dazu verpflichtet, der DST alle gerichtlichen Entscheidungen und deren Aktualisierungen** (Beschlüsse, Urteile) in Bezug auf vorübergehende oder definitive Maßnahmen, die Trennung, die Scheidung, Änderungen der Sorgerechtsregelung, Schutz- oder Abstandsverfügungen für Opfer häuslicher Gewalt... vorzulegen. Um deren Echtheit zu belegen, müssen diese in Form von beglaubigten Kopien¹ des zuständigen Gerichts eingereicht werden. Diese Entscheidungen müssen die ausdrückliche Erwähnung der Rechtskraft des Urteils beinhalten.
4. Mütter, Väter oder gesetzliche Vertreter haben das Recht, Informationen zur schulischen Entwicklung und sozialpädagogischen Integration ihrer Kinder oder dem vertretenen Schüler oder der vertretenen Schülerin zu erhalten, sofern sie das Sorgerecht haben.
 - a. Bei einem geteilten Aufenthaltsbestimmungsrecht erfolgt die Kommunikation ohne Weiteres.
 - b. Verfügt eine Person nicht über das Aufenthaltsbestimmungsrecht, so muss diese bei der Einrichtung um Auskunft bitten. Die DST wird sich strikt an den Inhalt des jeweiligen Gerichtsurteils halten. Außerdem wird sie sich mit der Person, die das Aufenthaltsbestimmungsrecht hat, in Verbindung setzen um zu bestätigen, dass es keine gesetzlichen Einschränkungen zur Herausgabe der angeforderten Information gibt.

¹ Von den Parteien eingereichte Dokumente wie Anzeigen, Klagen, außergerichtliche Reklamationen, Schriftstücke von Anwälten, Anträge und Anfragen an das Gericht, über welche kein Gerichtsurteil gefällt wurde, haben für die DST keine Gültigkeit und werden nicht berücksichtigt.



DEUTSCHE SCHULE – COLEGIO ALEMÁN SANTA CRUZ DE TENERIFE

Calle Drago, 1 – 38190 Tabaiiba Alta (El Rosario) – Tel. +34 922 68 20 10
E-Mail: dstenerife@dstenerife.eu – Web: www.dstenerife.eu

5. Informationen über Unfall, Krankheit oder Notfall des Schülers oder der Schülerin wird dem Elternteil mit dem Aufenthaltsbestimmungsrecht unverzüglich mitgeteilt. Wenn es gemeinsam oder geteilt ausgeübt wird, werden beide Personen informiert. Die gleiche Vorgehensweise wird bei gesetzlichen Vertretern eines Kindes angewandt.
6. Autorisierungen dritter Personen zur Abholung und Übergabe von Schüler*innen werden von den Personen unterzeichnet, die in diesem Moment das Aufenthaltsbestimmungsrecht für den minderjährigen Schüler oder die minderjährige Schülerin haben.
 - a. Grundsätzlich werden Schüler*innen denjenigen Personen, die das Aufenthaltsbestimmungsrecht haben, übergeben. Diese können hierzu jedoch eine dritte Person autorisieren (mittels vorheriger Unterschrift des entsprechenden Autorisierungsformulars).
 - b. Wenn das Aufenthaltsbestimmungsrecht nur bei einem Elternteil liegt, aber das Gerichtsurteil den anderen Elternteil zur Abholung des Kindes an einem bestimmten Wochentag vorsieht, so kann auch dieser unter denselben Bedingungen eine dritte Person autorisieren, es sei denn, es existieren diesbezüglich im Urteil oder in der gerichtlich bewilligten Sorgerechtsregelung Einschränkungen. In diesem Fall muss der Schule die entsprechende Dokumentation, wie oben genannt, mittels rechtskräftiger Urteilsausfertigung vorgelegt werden. **Um die Sicherheit der Minderjährigen zu wahren, muss die DST über eine Aufstellung der Tage verfügen, an denen das Elternteil, das kein Aufenthaltsbestimmungsrecht hat, den Schüler oder die Schülerin von der Schule abholt.**
7. Andere Pflichten:
 - a. Mütter, Väter oder gesetzliche Vertreter müssen sich an die Regeln zur Organisation des Schulbetriebs halten und die Schulzeiten respektieren.
 - b. Mütter, Väter oder gesetzliche Vertreter dürfen den Lernprozess und die Unterrichtszeiten nicht unterbrechen.
 - c. Die DST kann persönlichen Anliegen der Person ohne Aufenthaltsbestimmungsrecht nicht nachgehen, wenn dies nicht gerichtlich festgelegt wurde oder eine ausdrückliche Autorisierung des Elternteils mit Aufenthaltsbestimmungsrecht vorliegt. Ausnahme sind Angelegenheiten, die der Ausübung des Sorgerechts inhärent sind und bei geteiltem Sorgerecht die Zustimmung des anderen Elternteils erfordern. Im Streitfall werden die Parteien zur Beilegung ihrer Differenzen an das Gericht verwiesen. Die Schule verbleibt in Erwartung der endgültigen, gerichtlichen und rechtskräftigen Entscheidung, welche mittels beglaubigter Kopie eingereicht werden muss.

Mit freundlichen Grüßen,

Die Schulleitung der Deutschen Schule Santa Cruz de Tenerife